



25.02.2026

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(16. Juni bis 6. Oktober 2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
3.1	Allgemeine Bemerkungen	3
3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	4
3.2.1	Art. 29	4
3.2.2	Art. 30 (Aufhebung)	6
3.2.3	Art. 31	6
3.2.4	Art. 31a (Aufhebung)	7
3.2.5	Art. 34 Abs. 1 Bst. a	8
3.2.6	Art. 39 Abs. 4	8
3.2.7	Art. 41 Abs. 2bis	8
3.2.8	II (Inkrafttreten)	8
3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	9
3.4	Beurteilung der Umsetzung	10
3.4.1	Stellungnahme der Kantone	10
3.4.2	Stellungnahme anderer Vollzugsträger	10
	Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung	11

1 Ausgangslage

Die Bundesversammlung verabschiedete in der Herbstsession 2024 eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01). Die Revision umfasst Änderungen unter anderem zu Bestimmungen zum Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 und 24 USG). Die revidierten Artikel 22 und 24 USG sollen gemeinsam mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen und den weiteren erforderlichen Anpassungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) am 1. März 2026 in Kraft gesetzt werden.

Die Revision der LSV soll die Rechts- und Planungssicherheit im Vollzug der revidierten Artikel 22 und 24 des USG erhöhen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung der LSV-Revision sind insgesamt 89 Stellungnahmen eingegangen. Alle Kantone, die Kantonsplanerkonferenz (KPK), die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB), die Parteien FDP, GLP, GRÜNE und SVP, der Schweizerische Städteverband sowie weitere 56 Stellungnehmende der Verbände, Verwaltung und Wirtschaft haben sich zum Revisionsentwurf geäußert. EcoSwiss hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Kantone äussern eher Zustimmung zur Revision, da sie grundsätzlich das Ziel verfolgt, die Koordination von Lärmschutz und Siedlungsentwicklung nach innen zu verbessern. Allerdings stehen diese Zustimmungen unter Vorbehalten. Einige Kantone sowie der Schweizerische Städteverband (SSV) bewerten die Vorlage eher ablehnend oder lehnen sie ganz ab. Bemängelt werden die Einführung neuer Rechtsbegriffe, die zu Unsicherheiten im Vollzug führen, wenn sie nicht präzisiert werden. Zudem befürchten viele Kantone einen Mehraufwand. Viele hinterfragen auch die gesundheitlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Revision des USG und der LSV.

Die FDP lehnt die Vorlage ab und fordert eine Überarbeitung. Die SVP unterstützt Teile der Revision, fordert aber die ersatzlose Streichung der Bestimmungen zu den Freiräumen und der Wohnqualität. Die GRÜNEN lehnen die Vorlage eher ab, die GLP stimmt eher zu.

Die Stellungnehmenden aus der Planung (darunter KPK, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Bund Schweizer Architektinnen und Architekten (BSA), Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU)) äussern mehrheitlich eine neutrale Haltung oder eher Zustimmung, befürworten die Absicht zur Vereinfachung des Bauens in lärmbelasteten Gebieten und die Aufhebung der Bestimmungen für die Erschliessung. Die KPK unterstützt

die Revision im Grundsatz, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die mangelnde Präzision im Revisionsentwurf gelöst wird, insbesondere hinsichtlich der neuen Begriffe in Artikel 29. Sie fordern dazu auch die Erarbeitung von Vollzugshilfen.

Die Umwelt- und Gesundheitsverbände (darunter VCS, Greenpeace, Lärmliga, WWF, Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG)) bewerten die Gesamtvorlage eher ablehnend, da sie eine spürbare Schwächung des Lärmschutzes und einen Anstieg der Lärmbelastung für die Bevölkerung befürchten. Die Revision erlaube den Bau in stark lärmbelasteten Gebieten anstatt Grenzwerte einzuhalten. Dies widerspreche dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip.

Die Wirtschaftsverbände (darunter Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Entwicklung Schweiz, economiesuisse, Centre Patronal, Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB)) lehnen die Vorlage mehrheitlich ab. Sie bemängeln, dass die LSV über die gesetzlichen Grundlagen des revUSG hinausgeht und unnötige Kosten und Hürden schafft.

Weitere Stellungnehmende zeigen eine gemischte Haltung, wobei die Kritik oft auf Fluglärm, fehlende Ausnahmebestimmungen und fehlende Konkretisierung im Zusammenhang mit Massnahmen abzielt.

3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

3.2.1 Art. 29

Der Artikel konkretisiert die Bestimmungen nach Art. 24 revUSG zur Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten.

Abs. 1 Einhaltung der Belastungsgrenzwerte

Verbindlichkeit von Massnahmen: Der Entwurf von Art. 29 Abs. 1 verwendet die Formulierung «können (...) Massnahmen getroffen werden». Die Stellungnehmenden (darunter Kantone, KVV, KPK, Cercle Bruit, EKLB, Stadt Zürich) fordern, das Wort «können» durch «müssen» zu ersetzen und klarzustellen, dass Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte geprüft und getroffen werden müssen, soweit dies verhältnismässig ist. Diese Korrektur soll verhindern, dass Freiwilligkeit suggeriert wird, bevor die Beurteilung nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt.

Sie fordern weiter eine Präzisierung gemäss Art. 24 Abs. 2 revUSG, wonach sich der Absatz nur auf Nutzungsplanänderungen «mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll» bezieht.

Kostenbegrenzung: SBV, SGV, economiesuisse und swissmem fordern, die Kosten für die Schalldämmung der Aussenbauteile zu begrenzen.

Abs. 2 Freiräume zur Erholung

Akustische Qualität: Nicht lärmvorbelastete Freiräume sind besonders erholsam. Ein zentrales Anliegen der Kantone und Umweltverbände sowie von KVV, Stadt Zürich, Cercle Bruit, EKL, SGA-SSA und weiteren Stellungnehmenden ist daher, die akustische Qualität in der Verordnung zu verankern und Richt- oder Grenzwerte in den Vollzugshilfen zu definieren (z. B. mindestens die Planungswerte der ES II am Tag für den überwiegenden Teil der Fläche). GR verlangt, dass für Freiräume keine starren Grenzwerte festgelegt werden.

Zugänglichkeit: Kantone, KVV, KPK, Cercle Bruit, EKL, Planungs Dachverband Region Zürich und Umgebung (RZU) und weitere Stellungnehmende fordern, die Anforderung der «öffentlichen Zugänglichkeit» abzuschwächen, weil Freiräume primär für die betroffene Bevölkerung zugänglich sein müssen (z. B. Innenhöfe). Auch die Anforderung der hindernisfreien Erreichbarkeit sollte abgeschwächt werden, da dies nicht immer zweckmässig oder möglich ist (z. B. bei Wäldern).

Planrechtliche Sicherung: Es sollte explizit festgehalten werden, dass Erhalt und Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt sind (Kantone, KVV, KPK, Stadt Zürich, Stellungnehmende aus der Planung, Cercle Bruit). Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Kooperationen (SVBK) fordert, dass bei Freiräumen ausserhalb des Bauperimeters die Eigentümerschaft ihre Einwilligung geben muss.

Unbestimmte Begriffe: Für Kantone, KVV, KPK, Stadt Zürich und weitere Stellungnehmende sind Begriffe wie «angemessene Grösse», «zu Fuss erreichbar» und «auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur» zu allgemein und erfordern eine Präzisierung. BE und BSLA fordern zudem, das Merkblatt SIA 2066 zu verankern. SVP und Entwicklung Schweiz fordern die ersatzlose Streichung des Absatzes, da die verwendeten Begriffe willkürliche Auslegungen ermöglichen und keinen Mehrwert bieten.

Abs. 3 Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zur Wohnqualität beitragen

Priorisierung von Massnahmen: Kantone, KVV, RZU, Stadt Zürich, SSV und Cercle Bruit kritisieren die Formulierung «Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern», da sie eine unzulässige Gleichstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen (z. B. Tempo 30) und sekundären Massnahmen (z. B. Begrünung) vornimmt. Es wird die Formulierung «sowie» gefordert, um die Priorität der Massnahmen an der Quelle zu betonen. AG, NE, EKL, Umweltverbände und weitere Stellungnehmende fordern eine klare Priorisierung der Massnahmen (Quelle vor Ausbreitungsweg vor anderen Massnahmen).

Reduktion statt Begrenzung: Die Massnahmen sollten darauf abzielen, die Emissionen zu reduzieren und nicht nur zu begrenzen (Kantone, KVV, RZU, SSV, Cercle Bruit, Stadt Zürich, Umweltverbände).

Begründungspflicht für nicht umgesetzte Massnahmen: Kantone, KVV, Stadt Zürich, SSV und Cercle Bruit verlangen, dass Bauträger begründen müssen, weshalb Massnahmen nicht

umgesetzt werden. Diese Pflicht soll in die Verordnung aufgenommen werden, damit die Vollzugsbehörde die Verhältnismässigkeit prüfen kann.

Planrechtliche Sicherung: Kantone, KVV, KPK, Stadt Zürich und Stellungnehmende aus der Planung verlangen, die raumplanerische Sicherung der Massnahmen zu präzisieren (Verbindlichkeit, raumplanerische Instrumente, Handlungsebene, Stufengerechtigkeit). Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen (z. B. Temporeduktion, lärmarme Beläge) liegen oft in der Kompetenz von Kanton oder Bund.

Unbestimmte Begriffe: Der Begriff «Störung des Wohlbefindens» ist zu vage und es fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll (Kantone, KVV, Stadt Zürich, Cercle Bruit). SVP fordert die ersatzlose Streichung des Absatzes, da die verwendeten Begriffe willkürliche Auslegungen ermöglichen.

3.2.2 Art. 30 (Aufhebung)

Der Aufhebung der Vorschriften für die Erschliessung von Bauzonen infolge revUSG wird zugestimmt.

Fluglärm: Für den Fall, dass Art. 22 Abs. 2 revUSG sich nicht auf Fluglärm bezieht, fordern Flughafen Zürich, AEROSUISSE, SWISS sowie swissmem und economiesuisse einen neuen Art. 30. Dieser soll Gebiete im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnen, in denen ein überwiegendes Interesse an Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist. In diesen Gebieten sollen die Werte der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gelten und in den Wohnungen sollen eine kontrollierte Wohnraumlüftung sowie ein Kühlsystem obligatorisch eingebaut werden.

3.2.3 Art. 31

Der Artikel konkretisiert die Bestimmungen nach Art. 22 revUSG für Baubewilligungen in lärm-belasteten Gebieten.

Abs. 1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme

Stand der Technik: Kantone, KVV, Stadt Zürich, Umweltverbände und weitere Stellungnehmende fordern, explizit festzuhalten, dass die Lüftungs-/Kühlsysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Angemessenes Raumklima: Der Begriff ist nicht ausreichend definiert. Es wird eine Präzisierung anhand anerkannter Normen (z. B. SIA 181, SIA 382/1, Minergie-Standards) in der Verordnung oder in Vollzugshilfen gefordert (Kantone, KVV, Minergie, GebäudeKlima Schweiz (GKS), SIA, Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA-SSA), Umweltverbände, Stellungnehmende aus der Planung und weitere Stellungnehmende).

Ungeeignete Lüftungs-/Kühlsysteme: Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV), Minergie, swissetec und Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) sowie Immobilienverbände

und Umweltverbände fordern eine Konkretisierung, welche Lüftungs-/Kühlsysteme zulässig sind (z. B. passive Systeme bevorzugen, energieintensive Klima-Split-Geräte und Systeme mit Aussenluftdurchlässen ausschliessen).

Fenster: Kantone, KVV, Stadt Zürich, SVBK, EKLB und Cercle Bruit fordern, Anforderungen an Fenster nach Art. 22 Abs. 2 revUSG festzulegen. Diese Fenster müssen offenbar sein, direkt ins Freie führen und eine ausreichende Fläche (oft 5 % der Bodenfläche des Raumes) für einen natürlichen Luftwechsel gewährleisten. SGA-SSA fordert, dass mindestens 20 % der Fensterfläche offenbar sein müssen.

Abs. 2 Ausnahmen bei Fluglärm und grossen Wohnüberbauungen

Grosse Wohnüberbauung: Kantone, Cercle Bruit und WBG fordern eine Präzisierung, ab wann eine Wohnüberbauung als «gross» gilt. Ohne Definition (z. B. Mindestanzahl Wohneinheiten) sei keine schweizweit einheitliche Anwendung möglich.

Ausnahmen bei grossen Wohnüberbauungen: Die Begrenzung der Ausnahmen auf zehn Prozent der Wohneinheiten wird von den Immobilienverbänden als zu restriktiv abgelehnt. Sie fordern eine Erhöhung auf 20 % (Centre Patronal, Chambre genevoise immobilière (CGI), USPI), 33 % (Entwicklung Schweiz) und 50 % (IPB).

Fluglärm: Im Zusammenhang mit Fluglärm herrscht unter den Stellungnehmenden (insbesondere auch ZH) Unsicherheit über das Verhältnis von Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3 revUSG. AEROSUISSE, SWISS, Flughafen Zürich verlangen eine Präzisierung, da unklar ist, ob die kontrollierte Wohnraumlüftung/Kühlung einen Rechtsanspruch auf das Bauen (auch über Alarmgrenzwerten) gewährt. Sie fordern eine Lex specialis für Fluglärm in der nächsten USG-Revision. Entwicklung Schweiz und IBP fordern, dass bei Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung/Kühlung in jedem Fall gebaut werden kann. Auch soll die Zustimmung des Kantons entfallen (economiesuisse und swissmem). Umweltverbände fordern hingegen, dass bei Fluglärm eine kontrollierte Wohnraumlüftung/Kühlung zwingend bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (nicht nur bei Ausnahmen) einzubauen ist, da Massnahmen an der Quelle in der Regel nicht möglich sind.

Grundbucheintrag: Bei Gewährung einer Ausnahme sollte im Grundbuch der Grund der Ausnahme vermerkt werden (Flughafen Zürich, aerosuisse, aviationsuisse und weitere Stellungnehmende).

3.2.4 Art. 31a (Aufhebung)

Artikel 31a mit besonderen Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen soll ersatzlos aufgehoben werden.

Die GRÜNEN und Umweltverbände äussern die Sorge, dass die ersatzlose Aufhebung zu einer Fehlinterpretation führen könnte, dass das Nachtflugverbot nicht mehr gelte. Daher soll das Nachtflugverbot in Art. 31 LSV erneut festgehalten werden.

3.2.5 Art. 34 Abs. 1 Bst. a

Der Absatz präzisiert die Angaben, die Bauträger im Baugesuch ausweisen müssen.

Begründungspflicht für nicht umgesetzte Massnahmen: Kantone, Stadt Zürich und Cercle Bruit verlangen, dass Bauträger nicht nur die geprüften Massnahmen im Baugesuch angeben müssen, sondern auch die Begründung für die Nichtumsetzung geprüfter Massnahmen. Daher ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Baubewilligung zu präzisieren. Vgl. dazu eine ähnliche Forderung für Bauzonen in Art. 29 Abs. 3.

Vereinfachung der Verfahren: Entwicklung Schweiz und IPB fordern, dass der Nachweis von geprüften Massnahmen mit «vernünftigem Aufwand» geführt wird, um das Bauen nicht unnötig zu verteuern oder zu behindern.

3.2.6 Art. 39 Abs. 4

Der Absatz präzisiert den Ort der Ermittlung bei privat nutzbaren Aussenräumen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 revUSG.

Berücksichtigung lärmarmen Beläge: Es wird verlangt, bei der Berechnung der Lärmimmissionen explizit die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche zu berücksichtigen (bauenschweiz, SBV, SGV, economiesuisse und swissmem, weitere Stellungnehmende).

3.2.7 Art. 41 Abs. 2bis

Der Absatz präzisiert die Geltung der Belastungsgrenzwerte für privat nutzbare Aussenräume nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 revUSG.

Einschränkung des Geltungsbereichs: FSU, Immobilienverbände, Wirtschaftsverbände und weitere Stellungnehmende fordern, den Geltungsbereich des Absatzes auf Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 revUSG resp. *einen* Aussenraum pro Wohneinheit zu beschränken. Anderenfalls wird befürchtet, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auf die gesamte Fläche der privat nutzbaren Aussenräume für alle Optionen des Art. 22 Abs. 2 revUSG ausgeweitet wird. Dies wurde mit revUSG nicht beabsichtigt.

Mindestgrösse: Kantone, SSV und Cercle Bruit bedauern, dass keine Mindestgrösse für private Aussenräume definiert wird. Eine solche Festlegung, eventuell in Anlehnung an das Wohnungs-Bewertungs-System (WBS) des Bundesamts für Wohnungswesen, wird als notwendig erachtet, damit die Aussenräume sinnvoll genutzt werden können.

3.2.8 II (Inkrafttreten)

Kantone, KVV, SVBK und Cercle Bruit lehnen den geplanten Termin 1. März 2026 als zu knapp ab und beantragen eine Verschiebung der Inkraftsetzung. Dies ist notwendig, da der Vollzug (insbesondere aufgrund des Wegfalls der kantonalen Zustimmung bei Grenzwert-Überschreitungen) in vielen Kantonen an die Gemeinden übergeht. Dort fehle Fachwissen und die erforderlichen Vollzugshilfen des Bundes liegen nicht vor.

3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Kontext Bauzonen (Art. 29)

Definition Siedlungsentwicklung nach innen: Stellungnehmende aus der Planung fordern, dass eine Bestimmung eingeführt wird, um das überwiegende Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 24 Abs. 3 Bst. a revUSG) nachweisen zu können (z. B. Richtplaneintrag oder Festlegung von Kriterien). Es dürfen keine neuen oder zusätzliche Verfahren eingeführt werden.

Stärkere Berücksichtigung von Bundesstrategien im Bereich Freiraum: BSLA und Akademien der Wissenschaften Schweiz fordern eine Integration der Bundesstrategie «Gesundheit 2030» und des Landschaftskonzepts Schweiz in die LSV. Sie fordern explizite Kriterien zur Biodiversitätsförderung und Stärkung der Landschaftsqualitäten in Freiräumen. GLP verlangt in den Freiräumen eine klimainselschaffende Bepflanzung.

Kontext Baubewilligungen (Art. 31)

Bestandsschutz privater Anlagen: BS fordert Bestimmungen, die den Bestandsschutz für private Anlagen (Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitanlagen) im Fall einer baulichen Verdichtung sicherstellt. Damit soll verhindert werden, dass private Gewerbe sich nicht weiterentwickeln können, wenn in deren Einwirkungsbereich neue Wohnnutzungen entstehen, die die Immissionsgrenzwerte überschreiten und damit Auflagen zur Lärmsanierung auslösen. LU verlangt eine Präzisierung, wie mit den unterschiedlichen Anforderungen an lärmemittierende Anlagen und neuen Wohnbauten umzugehen ist.

Keine Verschlechterung des Lärmschutzes im Bestand: GLP, Casafair und SIA verlangen sicherzustellen, dass Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zulässig sind, solange die Gesamtsituation bezüglich des Lärmschutzes nicht verschlechtert wird.

Rechtssicherheit für Bahninfrastrukturbetreiber: Die SBB befürchten, dass die Pflicht zur Emissionsbegrenzung auf den Anlagenbetreiber überwälzt wird, wenn Grenzwerte überschritten werden. Sie beantragen Bestimmungen, dass sich die Pflicht zur Emissionsbegrenzung auf die Immissionsorte beschränkt, die im Baubewilligungsverfahren beurteilt wurden.

Lex Specialis für Fluglärm: Akteure aus dem Luftfahrtbereich verlangen eine umfassendere Neuregelung für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten. Flughafen Zürich, AEROSUISSE, Aviationsuisse, SWISS und weitere Stellungnehmende schlagen eine Lex Specialis vor, die mehr Rechtssicherheit schaffen soll.

Lüftungsfensterpraxis: Die Verankerung der Lüftungsfensterpraxis als rechtssichere Option wird von mehreren Seiten (Casafair, GLP, SIA, Wohnbaugenossenschaften Schweiz) als notwendig erachtet. ZG schlägt vor, die Massnahmenprüfung zu reduzieren, wenn alle lärmempfindlichen Räume über mindestens ein Lüftungsfenster verfügen, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

Dienstleistungsbauten: GKS und Minergie fordern, dass der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung auch in Dienstleistungsbauten als Lärmschutzmassnahme anerkannt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Kantone und weitere Stellungnehmende befürchten eine Schwächung im Lärmschutz. Die Revision könnte dazu führen, dass mehr Menschen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind und mehr Wohnungen zur Lärmquelle hin ausgerichtet werden, was sich negativ auf die Gesundheit auswirkt.

Einsprachen Dritter sollen eingeschränkt werden (IPB).

Die Lärmproblematik ist an der Quelle zu lösen, z. B. durch Temporeduktion auf den Strassen (Stadt Lausanne, Stadt Yverdon-les-Bains, weitere Stellungnehmende).

3.4 Beurteilung der Umsetzung

3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die Mehrheit der Kantone steht der geplanten Revision der LSV positiv gegenüber. Allerdings äussern die Kantone erhebliche Vorbehalte bezüglich der praktischen Umsetzung. Fast alle Kantone kritisieren, dass die Revision zu offen formuliert ist. Sie befürchten Rechtsunsicherheit, da Begriffe (z. B. «angemessene Grösse», «angemessene Wohnqualität») nicht definiert resp. ausreichend präzisiert sind. Sie machen den Vollzug von Entscheidungshilfen abhängig, die der Bund interdisziplinär mit ihnen erstellen muss. Viele Kantone möchten daher auch die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschieben.

Viele Kantone inkl. KVV und KPK lehnen die Einschätzung des Bundesrates ab, wonach der Aufwand reduziert werde. Der Wegfall der kantonalen Zustimmung (Art. 22 revUSG) verlagert die Prüfung von Baugesuchen auf die Gemeinden, bei denen das nötige Fachwissen oftmals fehle und entsprechend Zusatzkosten verursache. OW erkennt vor allem in der Anfangsphase einen erhöhten Aufwand, da sich an den Verfahren grundsätzlich nichts ändert und bekannte Instrumente zur Anwendung kommen.

3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Die Städte Zürich, Lausanne und Yverdon-les-Bains bewerten die Umsetzung der vorgeschlagenen Revision der LSV und des revUSG grösstenteils kritisch oder mit Ablehnung. Sie sehen das zentrale Ziel, die Planungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen, als nicht erreicht an. Lausanne lehnt die LSV-Revision ab, da sie den Gesundheitsschutz schwäche und neue Bauten durch energieintensive Klimaanlage ermöglichen, was den Klimazielen widerspreche. Yverdon-les-Bains kritisiert, dass technische Lösungen wie kontrollierte Lüftungen den Wohnkomfort durch dauerhaft geschlossene Fenster mindern. Stattdessen wird die Lärminderung an der Quelle gefordert. Zürich bemängelt die unzureichende Präzision der Begriffe und fordert Vollzugshilfen.

Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung

aerosuisse Dachverband der schweizerischen Luftfahrt
Akademien der Wissenschaften Schweiz
Assmus Alexander
aviationsuisse
bauenschweiz
Bund Schweizer Architektinnen und Architekten (BSA)
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA)
Casafair Schweiz
Centre Patronal
Cercle Bruit Schweiz (CBS)
Chambre genevoise immobilière (CGI)
Christl Daniel
constructionromande
EcoAcoustique SA
economiesuisse
Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)
Entwicklung Schweiz
Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU)
FDP Schweiz
Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB)
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
Flughafen Zürich (ZRH)
GebäudeKlima Schweiz (GKS)
Genève Aéroport (GVA)
GLP Schweiz
Greenpeace Schweiz
GRÜNE Schweiz
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB)
Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BS)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Freiburg (FR)
Kanton Genf (GE)

Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Jura (JU)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuchâtel (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)
Kantonsplanerkonferenz (KPK)
Kaufmann Siméon
Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG)
Komitee Weltoffenes Zürich
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV)
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVV)
Konferenz der Zürcher Planungsverbände (KZPV)
Lärmliga
metalsuisse
Mieter- und Mieterinnenverband Schweiz (MVS)
Minergie
Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)
Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
SBB CFF FFS
Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA-SSA)
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Schweizerischer Städteverband (SSV)
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Kooperationen (SVBK)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Stadt Lausanne
Stadt Yverdon-les-Bains

Stadt Zürich

strasseschweiz Verband des Strassenverkehrs (FRS)

SVP Schweiz

Swiss International Air Lines Ltd.

Swissmem

USPI

Verband Immobilien Schweiz (VIS)

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Wohnbaugenossenschaften Schweiz (WBG)

WWF Schweiz

Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat:

ECO Swiss